Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

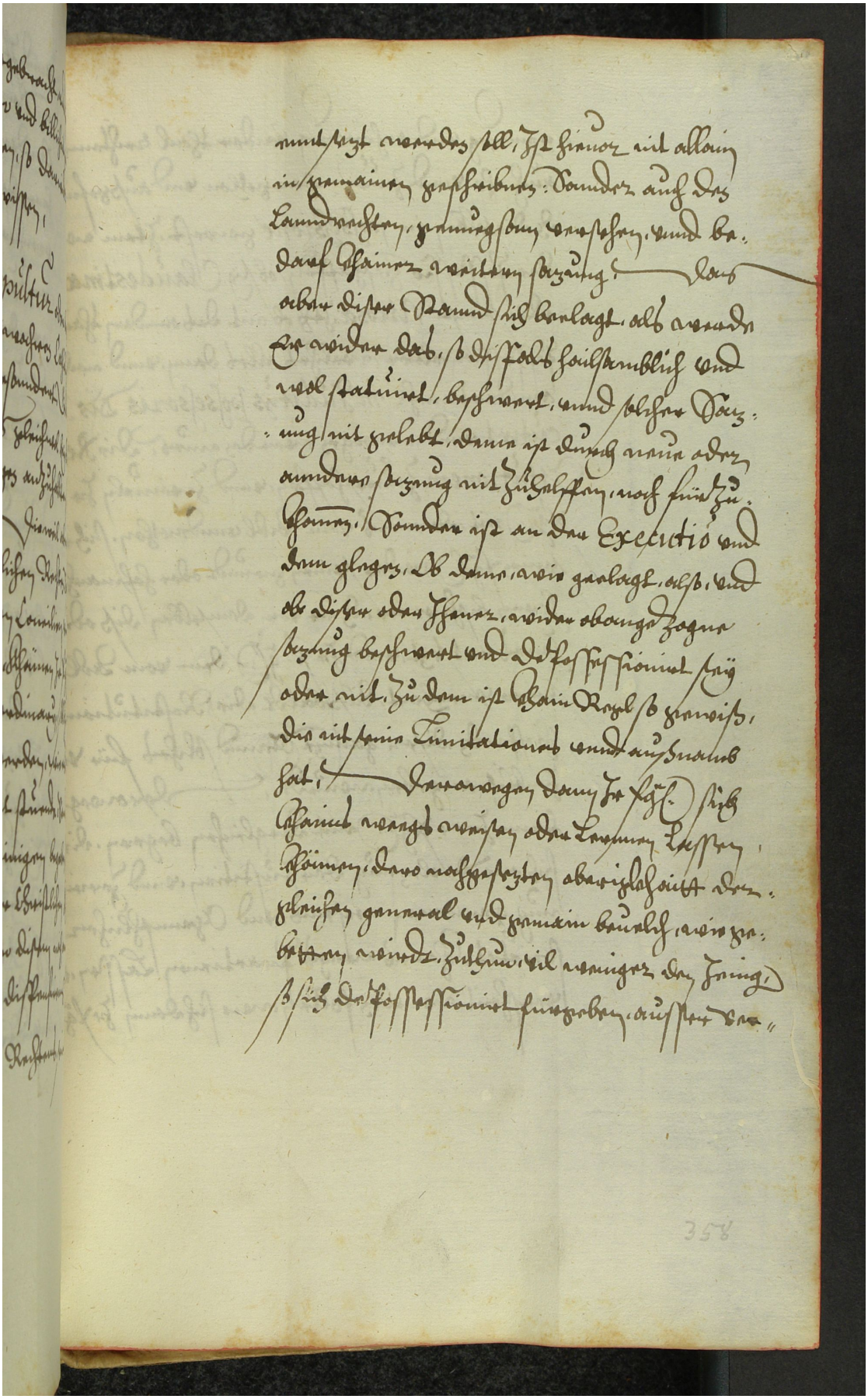

und jetzt verordnet soll, Es hierüber nit allein in gemainen geschriften: Sonder auch der Landsordnung, gemeinsam verstehen, und da: durch Pfänner weitern verzug. — Das aber dieser Mann sich beklagt, als werde er wider das, so die Stadt Freistenblich und wol statuirt, beschwert, und ohne Verzug nit gelebt, dann ist durch wenig oder aundern verzug nit zuhalten, noch hinzu: Pfänner. Sonder ist an der Executio und dem gleichen, Ob dann wir geklagt, oder, und ob dieser oder Jener, wider obberührte verzug beschwert und der Possession sein sey oder nit. Zu dem ist klain Regel so gewiss, die nit seine Limitationes und ausnahmen hat. — Darvorgen dann er sich Pfänner wenig weniger oder Lagmen Lessen Pfänner, dero nachgesetzten abwiglaitt der: gleichen general und gemain bauchs, wie zu: betten wenig zuhaben, viel weniger der Jenig, so sich der Possession hingeben, ausser der